

**Verordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere  
Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 3 und 8 des Landesgebührengesetzes des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechtes vom 14.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Regelungen

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung und als informationspflichtige Stelle des Landes für den freien Zugang und die Verbreitung von Umweltinformationen im Sinne des Umweltverwaltungsgesetzes oder sonstiger Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter\*in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 EUR erhoben werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Wohnheimgebühren

(1) Für die Unterbringung in Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, findet jedoch Absatz 1 Anwendung.

Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebühren festgesetzt.

(3) Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person,

2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Dies gilt auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.

(5) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtung- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(7) Die Gebühren sind je Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

(8) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

### § 3

#### Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Ordnungsziffer führt nur zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung, wenn anzunehmen ist, dass die Verordnung ohne diese Ziffer nicht in dieser Form erlassen worden ist.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Rechtsverordnung außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 27.01.2021

gez.

Sven Hinterseh

Landrat

Online bereitgestellt am 29.01.2021

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

[www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/](http://www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/)

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>Vorbemerkung:</b>		
- Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je vollendeter 1/4 Stunde abgerechnet.		
- Der Stundensatz gilt je eingesetzter Person.		
<b>01.01.01 Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
	Hinweis: Die allgemeinen Tatbestände (Produktbezeichnung 01.01.01) gelten nur, soweit nicht in den nachfolgenden Tatbeständen etwas anderes bestimmt ist.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist	60 €/Std.
2	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (über 1/2 Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Rechtsverordnung nicht speziell geregelt sind	60 €/Std.
3	Einsichtnahmen in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	17 €
4	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10 €
5	Zurücknahme eines Antrags oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis 3/4 der Gebühr, mindestens 10 €
6	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Stundensatz des jeweiligen Produktes
7	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	Stundensatz des jeweiligen Produktes
8	Erteilung von Befreiungen/Ausnahmebewilligungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nichts besonderes bestimmt ist	60 €/Std.
9	Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG); die Bestimmungen hinsichtlich der Gebührenbemessung sowie der Gebühren- und Auslagenfreiheit nach § 33 UVwG bleiben unberührt.	Stundensatz des jeweiligen Produktes
10	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsgesetz (LIFG), soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.	60 €/Std.
11	Scan bis A3 in Selbstbedienung	0,20 €
12	Scan bis A3 als Auftrag	0,40 €
13	Scan >A3 als Auftrag	15 € zzgl digitale Übermittlung
14	Digitale Übermittlung von Scans	5 €
15	Fotokopien DIN A3	
	a) schwarz-weiß	0,80 €
	b) farbig	1,20 €
16	Fotokopien DIN A4	
	a) schwarz-weiß	0,50 €
	b) farbig	0,70 €
17	Großkopien > A3	25 €
18	Ausdruck Auftragsscan farbig >A3 auf Papier	25 €
19	Verpackung und Versand von Kopien und Ausdrucken im Umschlag bis DIN A4	5 € zuzüglich Auslagen
20	Kopien von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) DIN A3	7,00 €
21	Kopien von raumbezogenen Daten (z.B. Schutzgebiete) DIN A4	6,70 €
22	Weitergabe von raumbezogenen Daten mittels Plotter oder Datenträger u.a.	57 €/Std.
23	Versendung von Akten/E-Akten	17 € zuzügl. Versandkosten
24	Einmalige kommerzielle Nutzung einer Reproduktion von urheberrechtlich geschütztem Archivgut (zzgl. Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion) in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern bei einer Auflage von	
	a) bis zu 5.000 Exemplaren	30 €
	b) über 5.000 bis 50.000 Exemplaren	60 €
	c) über 50.000 Exemplaren	100 €
	d) bei Onlinestellung, je Vorlage	12 €
	Für Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben oder bei einer sehr großen Anzahl von Reproduktionen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden	
	e) Die Nutzung einer Reproduktion von urheberrechtlich geschütztem Archivgut zu nichtkommerziellen, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken ist kostenlos bei Überlassung eines Belegexemplars	gebührenfrei
25	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamtes je angefangene Seite	2 €
26	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Beglaubigung	5 €
27	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen mit der Urschrift je angefangene Seite	2 €

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>11.31 Rechtsamt</b>		
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände	74 €/Std.
<b>12.20.02.01 Heimaufsicht</b>		
1	Beratung gemäß § 7 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)	65 €/Std.
1.1	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	69 €/Std.
2	Wiederkehrende Überprüfung	
2.1	Wiederkehrende Überprüfung eines Heimes nach § 17 Abs. 1 und 6 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegefachkraft	65 €/Std.
2.2	Wiederkehrende Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG (in den ersten drei Jahren seit Leistungsaufnahme)	65 €/Std.
2.3	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	69 €/Std.
3	Anlassbezogene Überprüfungen	
3.1	Anlassbezogene Überprüfungen eines Heimes nach § 17 Abs. 1 WTPG bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln	65 €/Std.
3.2	Anlassbezogene Überprüfungen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 Abs. 1 WTPG bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln	65 €/Std.
3.3	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	69 €/Std.
4	Mängelberatung nach § 21 Abs. 1 WTPG durch Heimaufsicht und/ oder Pflegefachkraft	65 €/Std.
4.1	bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes zusätzlich	69 €/Std.
5	Entscheidungen nach §§ 22, 23 und 24 WTPG	65 €/Std.
6	Prüfung der Anwendbarkeit des WTPG mit Erteilung eines Feststellungsbescheides zur Anzeigeverpflichtung	65 €/Std.
7	Prüfung der Voraussetzungen gemäß WTPG	
7.1	Prüfung der Voraussetzungen gemäß WTPG aufgrund einer Anzeige nach § 11 WTPG	65 €/Std.
7.2	Prüfung der Voraussetzungen gemäß WTPG aufgrund einer Anzeige nach § 14 Abs. 1 WTPG	65 €/Std.
8	Entscheidungen nach § 16 WTPG	65 €/Std.
9	Befreiung und Ausnahmeregelungen nach § 6 LHeimBauVO, je Tatbestand	65 €/Std.
10	Erteilung der vorherigen Zustimmung für die Abweichung personeller Mindestanforderungen nach §§ 3 Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, 6 Abs. 3 Satz 3, 9 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 3 Satz 2 LPersVO, je Tatbestand	65 €/Std.
11	Sonstige öffentliche Leistungen (z.B. Stellungnahmen, Entscheidungen nach § 31 WTPG zur Erprobung von Betreuungs- und Wohnformen	65 €/Std.
<b>Ordnungsamt</b>		
<b>12.20.02.02 Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>		
1	Widerspruchsentscheidungen der Kreispolizeibehörde	64 €/Std.
2	Anordnungen nach dem PolG	64 €/Std.
3	Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 12 Abs. 1, 6 Abs. 1 FTG)	64 €/Std.
4	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	64 €/Std.
5	Genehmigung eines Skiliftes nach § 9 LSeilBG	64 €/Std.
6	Übertragung der seilbahnrechtlichen Genehmigung nach § 9 Abs. 3 LSeilBG	64 €/Std.
7	Betriebserlaubnis nach § 16 LSeilBG	64 €/Std.
8	Übertragung der Betriebserlaubnis nach § 16 LSeilBG	64 €/Std.
9	Bestätigung der Betriebsleiterbestellung	64 €/Std.
10	Bestätigung der Stellvertreterbestellung	64 €/Std.
11	Mehrere Erlaubnisinhaber nach Nrn. 6 - 10	Gebühr nach Nrn. 6 - 10 zzgl. 25% je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
<b>12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten</b>		
<b>12.20.03.1 Bearbeitung von Waffenbesitzkarten</b>		
1	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer grünen Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1, 8, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 bis 3 WaffG)	54 €
2	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer gelben Waffenbesitzkarte (§ 14 Abs. 4 WaffG)	54 €
2a	Ausstellung einer zusätzliche gelben WBK (§ 14 Abs. 4 WaffG) in Ergänzung zu einer bereits bestehenden.	22 €
3	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer roten Waffenbesitzkarte (§§ 17,18 WaffG)	273 €
4	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	169 €
5	Eintrag der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe - je Waffe -	50 €
6	Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb - je Waffe -	30 €

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
7	Eintrag und Anzeige sowie Austrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte	
	1 Waffe	25 €
	2 Waffen	40 €
	3-5 Waffen	60 €
	6-8 Waffen	70 €
	ab 9 Waffen	65 €/Std.
8	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	65
9	Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht für Erben (§ 20 Abs.7 WaffG)	19 €
10	Änderungen am Eintrag in der Erben - Waffenbesitzkarte (z.B. Austrag, Eintrag Blockiersystem) (§ 20 WaffG)	19 €
11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)	87 €
12	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	wie Nrn. 1 - 3
13	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	109 €
14	Eintrag einer vereinseigenen Schusswaffe	65 €/Std.
15	Gebühren für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	65 €/Std.
<b>12.20.03.2 EU - Recht und sonstiges Ausland</b>		
1	Einfuhrerlaubnis von Waffen und Munition aus einem europäischen Ausland (§ 29 WaffG)	71 €
2	Ausfuhrerlaubnis von Waffen und Munition in ein europäisches Ausland (§ 31 Abs. 1 WaffG)	71 €
3	Aus- und Einfuhr einer Waffe und Munition in ein europäisches Ausland mit Durchreise durch die BRD	71 €
4	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	60 €
5	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	25 €
6	Änderungen und sonstige Einträge im Europäischen Feuerwaffenpass	
	1 Waffe	25 €
	2 Waffen	40 €
	3-5 Waffen	60 €
	6-8 Waffen	70 €
	ab 9 Waffen	65 €/Std. jedoch mind. 75 €
7	Einfuhrerlaubnis aus einem nicht EU-Land (Drittstaaten)	71 €
<b>12.20.03.3 Waffenscheine</b>		
1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	71 €/Std.
2	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	316 €
3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines	237 €
4	Zustimmung zum Führen und Besitz von Schusswaffen durch Bewachungspersonal, pro Person	63 €
<b>12.20.03.4 Erlaubnisse, Ausnahmen und Anordnungen</b>		
1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 Abs. 5 WaffG) (Schießen mit Schusswaffen im nicht privilegierten Raum)	57 €
2	Erteilung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 2 WaffG) (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)	44 €
3	Erteilung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 3 WaffG) (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)	44 €
4	Erteilung einer Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 WaffG) Erwerb einer Waffe im europäischen Ausland)	65 €
5	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG oder § 27 Abs. 4 WaffG	60 €
6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	65 €/Std.
7	Regelüberprüfung von Schießstätten hinsichtlich der Sicherheitstechnischen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 AWaffV)	65 €/Std.
8	Untersagung des Schießbetriebs auf Schießstätten (§ 12 Abs. 3 AWaffV)	65 €/Std.
9	Untersagung der Schießstandaufsicht § 10 Abs. 4 AWaffV	65 €/Std.
10	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 1. Halbsatz WaffG)	65 €/Std.
11	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 2. Halbsatz WaffG)	65 €/Std.
12	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	65 €/Std.
13	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung (§ 37 h WaffG)	65 €/Std.
14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Salutwaffen (§ 39b WaffG)	65 €/Std.
15	Aufbewahrungskontrollen gemäß § 36 Abs. 3 WaffG	65 €/Std. zuzügl. 0,35 €/km
16	Anordnung eines Verbotes (§ 41 WaffG)	65 €/Std.
17	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit nicht unter Produkt Nr. 12.20.03 aufgeführt	65 €/Std.
18	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit nicht unter Produkt Nr. 12.20.03 aufgeführt	65 €/Std.

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.Irasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
19	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter Produkt Nr. 12.20.03 aufgeführt sind	65 €/Std.
20	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	65 €/Std.
21	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	65 €/Std.
22	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	65 €/Std.
23	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	65 €/Std.
<b>12.20.03.5 Sprengstoffangelegenheiten</b>		
1	Erlaubnisse nach dem Sprengstoffgesetz	
1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	65 €/Std.
1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeit im Rahmen von § 8 SprengG	65 €/Std.
1.5	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.6	Wesentliche Änderung der Lagergenehmigung nach § 17 SprengG	65 €/Std.
1.7	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.8	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	65 €/Std.
1.11	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.12	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
1.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	65 €/Std.
2	Ausnahmen und Anordnungen	65 €/Std.
2.1	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	65 €/Std.
2.2	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 SprengG	65 €/Std.
2.3	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	65 €/Std.
2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	65 €/Std.
<b>12.20.05 Gaststättenrecht</b>		
1	Persönliche Erlaubnis (Gaststättenerlaubnis § 2 GastG)	758 €
2	Erweiterung der persönlichen Erlaubnis (§ 2 GastG)	152 €
3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	76 €
4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	379 €
5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	152 €
6	vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	76 €
7	Gestattung (§ 12 GastG)	64 €/Std.
8	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften (§ 12 GastVO)	64 €/Std.
9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 GastG)	64 €/Std.
10	Verlängerung von Fristen (§§ 8, 9, 24 GastG)	10% der Gebühr nach Nr. 1 bzw. Nr. 4
11	Mehrere Erlaubnisinhaber	Gebühr nach Nr. 1, 2 bzw. Nr. 5 zzgl. 25% je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
12	Ablehnung von Erlaubnis anträgen und Widerruf Erlaubnissen nach § 15 GastG und §§ 48,49 LVwVfG	64 €/Std.
13	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)	64 €/Std.
14	Zweitschrift einer Gaststättenerlaubnis	64 €/Std.
<b>12.20.07 Gewerberecht</b>		
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§30 GewO)	71 € /Std.
1.1	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	71 € /Std.
1.2	Überprüfungen bei Veränderungen des Personals	71 € /Std.
2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 LGlüG)	71 € /Std.
2.1	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	100
	zuzüglich je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100 €
	zuzüglich je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	250 €
2.2	Mehrere Erlaubnisinhaber	Gebühr nach Nr. 2 bzw. Nr. 2.1 zzgl. 25% je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
3	Erteilung einer Reisegewerbekarte	71 €/Std.
3.1	Erteilung einer Zweitschrift	71 €/Std.
3.2	Adressenänderungen	36 €
3.3	Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte	36 €

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
3.4	Erweiterung der Reisegewerbekarte	71 € /Std.
<b>12.20.08</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben</b>	
1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	
1.1	Ausstellungen; Spezial- und Jahrmärkte (§ 69 GewO)	71 € /Std.
1.2	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	71 € /Std.
2	Erlaubnisse mit mehreren Antragstellern im GewR	jeweilige Gebühr zzgl. 25% je weiterer Inhaber, geteilt durch die Anzahl der Inhaber
3	Untersagungen nach §§ 35,59 GewO und 16 HWO	71 € /Std.
4	Wiedergestattungen nach § 35 Abs. 6 GewO oder Ablehnung der Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 GewO	71 € /Std.
5	Betrieb ohne Zulassung (§ 15 GewO)	71 € /Std.
<b>12.23.09</b>	<b>Namensrecht</b>	
1	Änderung Familienname	65 € /Std.
2	Änderung Vorname	65 € /Std.
3	Ausfertigung zusätzlicher Urkunden	16 € je Urkunde
<b>Straßenverkehrsamt</b>		
<b>12.21.05</b>	<b>Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen</b>	
1	Plakette nach der 35. BImSchV	5 €
<b>Untere Jagdbehörde</b>		
<b>12.20.03</b>	<b>Jagdwesen</b>	
1	§ 14 LJagdG Erteilung des Jagdscheins	
1.1	für Inländer	
1.1.1	Einjahresjagdschein	58 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.1.2	Dreijahresjagdschein	116 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.1.3	Tagesjagdschein	58 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.1.4	Jugendjagdschein	58 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	46 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	92 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	46 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten befreit, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, sowie Personen, die sich in einer iadlichen Ausbildung befinden.	
1.2	für Ausländer	
1.2.1	Einjahresjagdschein	150 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.2.2	Dreijahresjagdschein	210 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.2.3	Tagesjagdschein	101 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.2.4	Jugendjagdschein	101 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	59 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	118 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	59 € zuzüglich gesetzliche Jagdabgabe
1.3	Zweitfertigungen eines Jagdscheins für In- und Ausländer	38 €
1.4	Versagung des Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	56 € /Std.
1.5	Einziehung des Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	56 € /Std.
1.6	Verbot der Jagdausübung (§ 41 a BJagdG und § 69 JWMG)	56 € /Std.
2	Entscheidungen nach §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 4 und 5, 14, 15, 31 Abs. 5, 33 Abs. 2,3,4 und 6, 41 Abs. 6, 47 Abs. 1, 49 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 3 JWMG nach § 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 14, 16 Abs. 5 JWMG DVO	56 € /Std.
3	§ 18 JWMG Anzeige von Jagdpachtverträgen	
3.1	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/-angliederungsvertrages	58 €
3.2	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	21 €
4	§ 27 JWMG Abschussplan	
4.1	Bestätigung/Festsetzung Abschussplan	13 €
5	§ 48 JWMG Wildtierschutz	
5.1	Anerkennung als Wildtierschützer (§48 Abs. 2 JWMG)	46 €
6	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 5 Jägerprüfungsordnung	600 €
7	Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	56 € /Std.
<b>12.20.03.01</b>	<b>Fischereirecht</b>	
1	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG).	55 € /Std.
2	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts	55 € /Std.
4	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses	26 €
5	Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	55 € /Std.
<b>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung</b>		
<b>12.26</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>	
<b>12.26.01</b>	<b>Betriebskontrollen</b>	
1	Routinekontrolle ohne Verstoß	0 €
2	Routinekontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	58 € /Std.
3	Routinekontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	174 €, je weitere Stunde 58 €
4	Nachkontrolle	87 €, je weitere Stunde 58 €
5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	174 €, je weitere Stunde 58 €
6	Bescheinigungen	14 €

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

[www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/](http://www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/)

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
7	Stellungnahme für andere Behörden	58 €/Std.
8	Kontrollen nach der Preisangabenverordnung mit Verstoß	58 €
9	Genehmigungen, Erlaubnisse	58 €/Std.
<b>12.26.02</b>	<b>Probenahme</b>	
1	Probenahme ohne Verstoß	0 €
2	Probenahme, Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	56 €/Std.
3	Probenahme, Beseitigung von Mängeln mit förmlicher Verfügung	84 €, je weitere Stunde 56 €
4	Nachproben ohne Verstoß	56 €/Std.
5	Bescheinigung	14 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse	56 €/Std.
<b>12.26.03</b>	<b>Überwachung Lebensmittel tierischer Herkunft für nach EU-Recht zugelassene Betriebe</b>	
1	Betriebskontrollen	
1.1	Routinekontrolle ohne Verstoß	0 €
1.2	Routinekontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	62 €/Std.
1.3	Routinekontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	190 €, je weitere Stunde 62 €
1.4	Nachkontrolle	100 €; je weitere Stunde 62 €
1.5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	190 €, je weitere Stunde 62 €
2	Probenahme von Waren tierischer Herkunft (z.B. Fleischerzeugnisse, Eier, Milch, Honig)	
2.1	Probenahme ohne Verstoß	0 €
2.2	Probenahme, Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	62 €/Std.
2.3	Probenahme, Beseitigung von Mängeln mit förmlicher Verfügung	92 €, je weitere Stunde 62 €
2.4	Nachproben ohne Verstoß	62 €/Std.
3	Sonstiges	
3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse	62 €/Std.
3.2	EU-Zulassungen	185 €, je weitere Stunde 62 €
3.3	Bescheinigungen	16 €
3.4	Schulungen von Jagdausübungsberechtigten § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (TierLMÜV)	62 €/Std.
3.5	Stellungnahme für andere Behörden	62 €/Std.
4	Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	25 - 75 % der jeweiligen Gebühr
<b>12.26</b>	<b>Veterinärwesen</b>	
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung</b>	
1	Betriebskontrollen	
1.1	Kontrollen/Untersuchung ohne Mängel	0 €
1.2	Routinekontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	71 €/Std.
1.3	Routinekontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	71 €/Std.
1.4	Nachkontrolle	53 €, je weitere Stunde 71 €
1.5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	71 €/Std.
2	Sonstiges	
2.1	Sonstige Begutachtungen, Untersuchungen, Amtshandlungen	71 €/Std.
2.2	amtstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel, etc.)	18 €
2.3	Gesundheitszeugnisse / Bescheinigungen inkl. Untersuchung	40 €, je weitere Stunde 71 €
2.4	Gesundheitszeugnis Wanderschaffherden	71 €/Std.
2.5	BHV1-Bescheinigung	13 €
2.6	sonstige Bescheinigungen	18 €
2.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen /Überprüfungen	71 €/Std.
3	Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	25 - 75 % der jeweiligen Gebühr
<b>12.26.05</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	
1	Erlaubnisse zur Anwendung von Impfstoffen durch Tierhalter -Erstantrag-	76 €/Std.
2	Erlaubnisse zur Anwendung von Impfstoffen durch Tierhalter -Folgeantrag-	50 % der jeweiligen Gebühr
3	Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	25 - 75 % der jeweiligen Gebühr
<b>12.26.06</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>	
1	Kontrollen	
1.1	Kontrollen/Untersuchung ohne Mängel	0 €
1.2	Routinekontrolle mit Verstoß ohne förmliche Verfügung	74 €/Std.
1.3	Routinekontrolle mit Verstoß mit förmlicher Verfügung	74 €/Std.
1.4	Nachkontrolle	56 €, je weitere Stunde 74 €
1.5	Nachkontrolle mit förmlicher Verfügung	74 €/Std.
2	Sonstiges	
2.1	Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen (z.B. nach § 11 TSchG)	148 €, je weitere Stunde 74 €
2.2	Sachkundebescheinigungen	37 €, je weitere Stunde 74 €
2.3	Wesenstest bei Kampfhunden	259 €
3	Änderungen von Erlaubnissen, Genehmigungen	25 - 75 % der jeweiligen Gebühr
4	Arbeitsstunde Amtstierarzt	66 €/Std.
5	Arbeitsstunde Verwaltungskraft	35 €/Std.
6	Arbeitsstunde Lebensmittelkontrolleur	41 €/Std.
7	Arbeitsstunde Veterinärhygienekontrolleurin	38 €/Std.
<b>12.26</b>	<b>Verbraucherschutz und Ernährung</b>	

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>12.26.08</b>	<b>Ernährungs- und Verbraucherinformation</b>	
1	telef. Beratung	0 €
2	Beratung vor Ort	61 €/Std.
3	schriftliche Beratung/Stellungnahme	61 €/Std.
4	Schulungen	61 €/Std.
<b>Brandschutz</b>		
<b>12.60.03</b>	Beratung und Stellungnahmen	52 €/Std.
<b>31.40.06</b>	<b>Unterbringung von Asylbewerbern und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften</b>	
1	Gebühr pro Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres	268 €/Monat
2	Gebühr pro Person ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	134 €/Monat
3	Die Summe der Gebühren nach Nr. 1 und 2 (Familiengebühr) beträgt	
3.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	804 €/Monat
3.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	536 €/Monat
	ab dem 13. Monat bis zum vollendeten 18. Monat betragen die Gebühren für Aussiedler	
4	wie Ziffer 1	341 €/Monat
5	wie Ziffer 2	171 €/Monat
6	wie Ziffer 3	
6.1	wie Ziffer 3.1	1.024 €/Monat
6.2	wie Ziffer 3.2	683 €/Monat
	ab dem 19. Monat betragen die Gebühren für Aussiedler	
7	wie Ziffer 1	402 €/Monat
8	wie Ziffer 2	201 €/Monat
9	wie Ziffer 3	
9.1	wie Ziffer 3.1	1.206 €/Monat
9.2	wie Ziffer 3.2	804 €/Monat
<b>Gesundheitsamt</b>		
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten/Zeugnisse</b>	
1	Amtsärztliche Untersuchung über die Eignung zur Fahrgastbeförderung	64 €
2	Amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der vorzeitigen Erteilung der Fahrerlaubnis	64 €
3	Amtsärztliche Untersuchung bezüglich der Fahreignung	96 €
4	Amtsärztliche Untersuchung zur Eignung als Fahrlehrer	96 €
5	Amtsärztliches Gutachten für Bescheinigungen für das Finanzamt, die Kindergeldkasse etc.	31 €
6	Amtsärztliche Gutachten bei Einstellungen in den öffentl. Dienst	96 €
7	Amtsärztliche Bescheinigungen über HIV-Test zur Vorlage bei Konsulaten	21 €
8	Vaterschaftsnachweis (Blutentnahme, Speichelentnahme auf Anforderung von Gerichten)	64 €
9	Drogenscreening	31 €
10	Amtsärztliche Leichenschau bei Antrag auf Feuerbestattung	31 €
11	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland und Bescheinigung an selbständig tätige Medizinalpersonen zur Vorlage bei Krankenkassen	8 €
12	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden	22 €
13	Sonstige Untersuchungen/Gutachten	64
14	Prüfungsfähigkeit (Nichtteilnahme an einer Staatsprüfung)	64 €
<b>41.40.08</b>	<b>Beratung und Untersuchung sexuell übertragbarer Krankheiten</b>	
1	anonymer AIDS-Test	gebührenfrei
2	Hepatitis/Syphilis-Untersuchungen im Rahmen der AIDS-Sprechstunde, HIV-Schnelltest, STD-Untersuchung	gebührenfrei
<b>41.40.09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>	
1	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche/Umbettungen	35 €
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>	
1	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes, §§ 42, 43 IFSG	40 €
2	Zweitbelehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes, §§ 42, 43 IFSG	19 €
3	Duplikat des Gesundheitszeugnisses	12 €
4	Impfungen	28 € zuzügl. Kosten des Impfstoffes
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und</b>	
1	Hygienische Begutachtung von Schwimm- und Badewasser	56 € /Std.
2	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen	56 € /Std.
<b>41.40.111</b>	<b>Probeentnahmen</b>	
1	Oberflächenwasseruntersuchung (natürl. Badegewässer)	49 € / Entnahme
2	Frei- und Hallenbäder	49 € / Entnahme
3	Bachwasser	215 € / Entnahme
4	Trinkwasseruntersuchungen	55 € / Entnahme
<b>41.40.12</b>	<b>Umweltbezogene Kommunalhygiene</b>	

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
1	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach §§ 1, 23, 33 und 36 IFSG	70 € /Std.
<b>41.40.13</b>	<b>Umweltbezogene Gesundheitsberatung/Begutachtung</b>	
1	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die der Hygiene-VO unterliegen	76 € /Std.
<b>Baurechtsamt</b>		
<b>52.10</b>	<b>Bauordnung</b>	
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage § 57 LBO</b>	
1	<b>Positiver Bauvorbescheid</b>	2,4 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	69 €/Std., mind. 200 €
3	Ablehnung, Rücknahme Bauvoranfrage	69 €/Std., mind. 100 €
4	Verlängerungsbescheid	69 €/Std., mind. 100 €
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigung § 58 LBO</b>	
1	Erteilung Baugenehmigung im normalen Baugenehmigungsverfahren	5,9 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
1.1	Erteilung Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	4,7 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
2	Erteilung Baugenehmigung für Werbeanlage	60 € je angefangenem m <sup>2</sup> Werbefläche, mindestens 120 €, ab mehr als 5 m <sup>2</sup> Werbefläche für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche 40 €
3	Ablehnung, Rücknahme Bauantrag	72 €/Std. , mind. 100 €, max. die halbe Baugenehmigungsgebühr nach Nr. 1 oder 1.1
4	Verlängerungsbescheid	72 €/Std., mind. 100 €
5	Nachträgliche Genehmigung von baulichen Anlagen, die zunächst ohne erforderliche Baugenehmigung ausgeführt wurden (Schwarzbauten)	3-fache der Baugenehmigungsgebühr
6	Baufreigabe nach Erteilung der Baugenehmigung	72 €/Std. , mind. 72 €
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO</b>	
1	Untersagung Baubeginn § 59 Abs. 4 LBO	65 €/Std. , mind. 130 €
2	Ablehnung Antrag auf Untersagung Baubeginn	65 €/Std. , mind. 130 €
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG</b>	
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 u. 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	120 € Nutzungseinheit (für die ersten 3 Planhefte); je weitere Ausführung (Planheft) je Nutzungseinheit 50 €
<b>52.10.07</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahmen</b>	
1	Angeordnete Abnahme bei Baugenehmigung (§ 67 LBO)	1,2 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
2	Weitere Abnahmen, Nachschauen und sonstige Baukontrollen	150 €
3	Abnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	57 €/Std.
<b>52.10.08</b>	<b>Brandverhütungsschau, einschl. Nachschauen</b>	90 €/Std.
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Anordnungen</b>	
1	Baueinstellung, Abbruchsanordnung, Nutzungsuntersagung, Auflagenbescheide usw.	59 €/Std. , mind. 130 €
<b>52.10.11</b>	<b>Baulasten</b>	
1	Bearbeitung der Baulasterklärung	150 € je Baulast
<b>52.10.13</b>	<b>Befreiung, Ausnahme, Abweichung (§§ 31 BauGB, 56 LBO) bei Bauvoranfrage, Baugenehmigung und verfahrensfreien Vorhaben</b>	
1	Art der baulichen Nutzung	
1.1	Ausnahme	1.000 €
1.2	Befreiung	2.000 €
2	Geschossigkeit	Flächendifferenz, die zum Vollgeschoss führt x 20 €, mind. 150 €
3	Bauweise	1.000 €
4	Barrierefreiheit	300 € je Wohnung bzw. Einheit
5	Befreiung der Wohnungsanzahl	1.000 € je Wohnung
6	Baumassenzahl	5 € je angefangenen m <sup>3</sup> Baumassenüberschreitung
7	Geschossfläche	überschrittene Fläche x 15 €
8	Grundfläche	
8.1	durch bauliche Anlagen nach §19 Abs. 2 BauNVO	Fläche x 15 €
	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs: 4 BauNVO (z. B. Terrasse, Stellplatz, Zufahrt)	Fläche x 7 €
9	Baulinien- / Baugrenzenüberschreitung	
9.1	§ 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB	Fläche x 15 €, mind. 100 €
9.2.	§ 23 Abs. 2, 3 bzw. 5 BauNVO	Fläche x 7 € mind. 50 €
10	Höhe der baulichen Anlagen (Wand-/First- /Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)	50 € angefangene 10 cm Überschreitung
11	Firstrichtung	
11.1	Hauptgebäude	250 €
11.2	untergeordneter Gebäude/Anbauten	150 €

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
12	Dachform	
12.1	Hauptgebäude	250 €
12.2	untergeordneter Gebäude/Anbauten	150 €
13	Dachneigung	
13.1	Hauptgebäude	100 € / bis je 10 Grad
13.2	untergeordneter Gebäude/Anbauten	50 € / bis je 10 Grad
14	Dachausführung	
14.1	Dachdeckung / Überstand	150 €
14.2	Dachbegrünung	400 €
15	pro Dachgrube/ Aufbau /Zwerchgiebel / Dacheinschnitt	
15.1	unzulässig	200 €
15.2	Gestaltung	150 €
16	Einfriedung / Werbeanlagen / Stützmauer	
16.1	unzulässig	200 €
16.2	Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	150 €
17	Garage / Kfz- und Fahrradstellplatz	
17.1	Standort bzw. Stauraum pro Stellplatz	150 €
17.2	Anzahl je Stellplatz	500 €
18	Abstandsfläche	50 € je angefangenen fehlenden m <sup>2</sup>
19	Waldabstand	100 € je angefangene fehlende 5 m <sup>2</sup>
20	Veränderungssperre	65 €/Std.
21	Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidung jeweils	300 €
22	Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidung jeweils	300 €
23	Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidung jeweils	400 €
<b>52.10.14 Sonstiges</b>		
1	Dienstleistungen für Dritte, andere Ämter und Behörden	65 €/Std.
<b>52.10.15</b>	<b>Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV), EnEV-Durchführungsverordnung (EnEV-DVO), Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EERWärmeG)</b>	65 €/Std., mind. 65 €
<b>52.30.01 Denkmalschutz</b>		
	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem EStG nach Anschaffungswert	
	bis 25.000 €	50 €
	bis 50.000 €	75 €
	bis 250.000 €	200 €
	bis 500.000 €	300 €
	je weitere 500.000 €	250 €
<b>Stabstelle Breitband</b>		
<b>53.50 IT-Infrastruktur</b>		
1	Genehmigung zur Verlegung von IT-Leitungen	69 € /Std.
<b>Straßenbauamt</b>		
<b>54.90.03 Leistungen für Dritte</b>		
1	Öffentliche Leistungen im Rahmen des Straßenrechts	54 € /Std.
2	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz	140 €, je weitere 1/4 Stunde 14 €
<b>Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz</b>		
<b>55.20.02 Wasserrecht</b>		<b>56 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung usw. auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. 2. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Mitwirkungsleistungen anderer Ämter/Fachbehörden, sowie Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen nicht enthalten. Sie werden der jeweils anfallenden Gebühr im gegebenen Fall zugeschlagen. 3. Ist im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung (z.B. Erlaubnis / Bewilligung / Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigung) auch die Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) oder nach anderen Vorschriften notwendig oder ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesen genannten Regelwerken erforderlich, wird hierfür ein Aufschlag von bis zu 50 % der Gebühr der jeweiligen Entscheidung erhoben. 4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>1</b>	<b>Gewässerbenutzungen, Erlaubnis und Bewilligung</b>	
1.1	Erlaubnis § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und gehobene Erlaubnis § 15 WHG, jeweils einschl. Eintrag in das Wasserbuch	
	HINWEISE: Bei Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ein Zuschlag von 20 % und bei gehobenen Erlaubnissen ein Zuschlag von 40 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 (zzgl. jeweils der Bekanntmachungskosten)	
.01	Entnahme, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten von Grundwasser	
a)	für die öffentliche Wasserversorgung	56,00 €/Std., zzgl. 1,50 €/1.000 m <sup>3</sup> Entnahme und gerechnet auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis
b)	vorübergehend gestattete Grundwasserabsenkungen und Wasserhaltungen	448 €, zzgl. 0,50 € pro l/s und gerechnet auf die Befristungsdauer (Tage) der Erlaubnis
c)	zur Kühlung und Beheizung von Gebäuden	448 €, zzgl. 2 ‰ der jährl. Ersparnis unter Berücksichtigung des durchschnittl. Trinkwasserpreises im SBK, in Bezug auf die jährl. Entnahme in m <sup>3</sup> und gerechnet auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis;
d)	in sonstigen Fällen	448 €, zzgl. 5 ‰ der jährl. Ersparnis unter Berücksichtigung des durchschnittl. Trinkwasserpreises im SBK, in Bezug auf die jährl. Entnahme in m <sup>3</sup> und gerechnet auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis;
e)	geringfügige Entnahmen, die nicht unter a) bis d) fallen, bis max. 150 m <sup>3</sup> pro Jahr	56,00 €/Std., mindestens 84 €
.02	Aufstau, Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
a)	zur Nutzung und im Rahmen des Betriebs in / von Wasserkraftanlagen (soweit kein Gewässerbauprojekt i.S.v. Ziffer 5.2.02 vorliegt)	56,00 €/Std., zzgl. 25 €/kW Ausbauleistung
b)	in allen übrigen Fällen	224 €, zzgl. 56,00 €/Std. je angefangene Stunde
.03	Einleiten (einschl. Versickern) von Stoffen, Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer und / oder in das Grundwasser	
a)	Einleitung von (unbelastetem/vorbehandeltem) Niederschlags- und / oder Oberflächenwasser von gewerblichen Flächen in oberirdische Gewässer und/oder in das Grundwasser	bis 10.000 m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche 10% der jährl. Ersparnis (unter Berücksichtigung der Niederschlagswassergebühr), gerechnet jeweils auf die Befristungsdauer (Jahre) der Erlaubnis; für die über 10.000 m <sup>2</sup> hinaus gehende Fläche werden 5 % angesetzt
b)	Einleitung von Abwasser aus Regenüberlaufbecken, Regenüberläufen, Regenklärbecken sowie aus Regenrückhaltebecken in oberirdische Gewässer	56,00 €/Std., zzgl. 0,20 € je l/s
c)	Zentrale Versickerung von Niederschlagswasser aus kommunalen Anlagen	56,00 €/Std., zzgl. 0,20 € je l/s
d)	Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer (einschl. Erlaubnis für Klärteiche)	392 €, zzgl. 56,00 € je angefangene Stunde bei besonders erhöhtem Aufwand
e)	Einleitung von Abwasser aus Sammelkläranlagen in oberirdische Gewässer	56,00 €/Std., zzgl. 0,10 € je Einwohnerwert
f)	Einleitung in allen übrigen Fällen	224 €, zzgl. 56,00 €/Std. je angefangene Stunde
.04	Erlaubnisse für Benutzungen von oberirdischen Gewässern und Grundwasser in allen übrigen Fällen	56,00 €/Std., mindestens 84 €
1.2	Bewilligung §§ 8,9 WHG, einschl. Eintrag in das Wasserbuch	wie Erlaubnisse nach Ziffer 1.1. zzgl. jeweils Zuschlag von 50 %
1.3	Bearbeitung (Freigaben, Zustimmungen usw.) von gestattungsfreien Gewässerbenutzungen nach dem WG und WHG (z.B. erlaubnisfreie Benutzungen nach § 42 WG, § 46 WHG)	56,00 €/Std., mindestens 112 €
1.4	Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG, § 69 WHG	56,00 €/Std., mindestens 112 €
1.5	Nachträgliche Entscheidungen, Änderungen und Anordnungen nach § 13 WHG, § 14 Abs. 3 bis 6 WHG (soweit sie nicht unter Ziffer 1.11 fallen)	10 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 und 1.2
1.6	Widerruf der Erlaubnis, Bewilligung § 18 WHG	10 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 und 1.2
1.7	Versagung einer Erlaubnis/Bewilligung § 12 Abs. 1 WHG	56,00 €/Std., mindestens 112 €
1.8	Maßnahmen und Entscheidungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten § 17 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)	56,00 €/Std., mindestens 84 €
1.9	Standortvorabklärungen (z.B. im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen)	56,00 €/Std., mindestens 112 €
1.10	Regelungen und Zulassungen zum Gemeingebrauch § 21 WG	56 €/Std.
1.11	Erteilung einer nachträglichen, wasserrechtlichen Zulassung (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Befreiung, Ausnahme) nach insbes. WHG, WG, AwSV, SchALVO für ein Vorhaben (dazu gehören z.B. der Bau von Anlagen, Tätigkeiten in Schutzgebieten usw.), welches zunächst ohne die erforderliche Erlaubnis / Befreiung / Ausnahme usw. durchgeführt wurde	bis zum 2-fachen der für das Vorhaben ursprünglich jeweils anfallenden Gebühr nach Ziffer 1 bis 6 sowie 10

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
1.12	Auskünfte aus dem Wasserbuch (soweit sie v.a. mit Schriftverkehr und dem Versand von Unterlagen verbunden sind); Einträge in das Wasserbuch gemäß §§ 21 oder 87 WHG sowie auf Veranlassung Dritter	56 €/Std.
<b>2</b>	<b>Bauen, Anlagen an/in/über Gewässern und Überschwemmungsgebieten</b>	
2.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit Stauanlagen § 26 Abs. 1 u. 2 WG	56,00 €/Std., mindestens 84 €
2.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Setzen von Staumarken § 26 Abs. 3 und 4 WG	56 €/Std.
2.3	Erlaubnis/Bewilligung für Stauanlagen im Sinne von § 63 Abs. 1 WG	56,00 €/Std., mindestens 84 €
2.4	Anordnungen in Bezug auf die Durchgängigkeit von Gewässern § 34 Abs. 2 WHG	56,00 €/Std., mindestens 84 €
2.5	Anzeige oder Änderung von Wasserbenutzungsanlagen § 18 WG	56 €/Std.
2.6	Anzeigeverfahren in Zusammenhang mit einer Wasserkraftnutzung § 24 Abs. 3 WG	56 €/Std.
2.7	Ausnahmen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen nach §§ 78 WHG	56,00 €/Std., zzgl. 1,50 € je angefangenem m <sup>3</sup> Retentionsvolumen
2.8	Ausnahmen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen nach §§ 78a, 78c WHG	56,00 €/Std., mindestens 84 €
2.9	Erlaubnisse, Bewilligungen nach § 28 WG	56 €/Std.
<b>3</b>	<b>Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen</b>	
3.1	Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 WHG	56,00 €/Std., zzgl. 1,5 ‰ der Herstellungskosten, mindestens jedoch 2.296 €
3.2	Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 48 WG	56,00 €/Std., zzgl. 1,0 ‰ der Herstellungskosten, sofern diese über 20.000 € liegen; mindestens jedoch 1.148 €
3.3	Bearbeitungen, sonstige Entscheidungen, Benehmen, Überwachungen und Überprüfungen nach §§ 57 - 61 WHG; §§ 46, 48, 51 WG	56,00 €/Std., mindestens 84 €
3.4	Anzeige nach § 48 Abs. 2 WG oder nach Vorschriften der Indirekteinleitungsverordnung	56,00 €/Std., mindestens 84 €
<b>4</b>	<b>Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete</b>	
4.1	Entscheidungen und sonstige Tätigkeiten im Sinne von §§ 51-53 WHG, §§ 44, 45 WG (jeweils einschl. Eintrag in das Wasserbuch)	56,00 €/Std., mindestens 2.296 €
4.2	staatliche Anerkennung von Heilquellen § 53 Abs. 2 WHG	56,00 €/Std., mindestens 4.592 €
4.3	Erteilung von Ausnahmen / Befreiungen nach § 52 Abs. 1 WHG oder nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)	56,00 €/Std., mindestens 112 €
<b>5</b>	<b>Gewässerrandstreifen, Unterhaltung und Ausbau von Gewässern</b>	
5.1	Anordnungen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen in Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen § 38 WHG, § 29 WG	56 €/Std.
5.2	Planfeststellung § 68 Abs. 1, § 69 Abs. 1 WHG (einschließlich Eintrag in das Wasserbuch)	
.01	im Rahmen des Kiesabbaus (erfasst werden alle wasserrechtlichen Tatbestände)	56,00 €/Std., zzgl. 15 € pro 1.000 m <sup>3</sup> Abbaufäche
.02	im Zusammenhang mit Errichtung / Betrieb / Änderung von Wasserkraftanlagen (erfasst werden alle wasserrechtlichen Tatbestände)	56,00 €/Std., mindestens jedoch 2.296 €, zzgl. 25 €/kW Ausbauleistung
.03	in allen übrigen Fällen	896 €, zzgl. 56,00 €/Std. bei höherem Aufwand
5.3	Plangenehmigung § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 WHG (einschließlich Eintrag in das Wasserbuch)	50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 5.2.01 bis 5.2.03
5.4	Verfahren bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung i.S. v. § 55 WG, § 74 Abs. 7 LVwVfG	56,00 €/Std., mindestens 112 €
5.5	Nachträgliche Entscheidungen nach § 70 Abs. 1 WHG (einschl. §§ 76, 77 LVwVfG) bei Planfeststellung oder Plangenehmigung; nachträgliche Änderungen bei Verfahren nach Ziffer 5.4	25 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 5.2 bis 5.4
5.6	Entscheidungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Unterhaltung §§ 40 - 42 WHG	56 €/Std.
<b>6</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
6.1	Eignungsfeststellung § 63 WHG	56,00 €/Std., mindestens 112 €
6.2	Anordnung zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten § 64 Abs. 2 WHG	56,00 €/Std., mindestens 84 €
6.3	Ausnahmen, Befreiungen nach § 62 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	56,00 €/Std., mindestens 112 €
6.4	Anzeigen im Sinne von § 40 AwSV	56 €/Std.
6.5	Überwachung, Beanstandungen, Anordnungen, sonstige Leistungen von bzw. in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorschriften des WHG sowie nach AwSV einschl. dazugehöriger Anlagen	56 €/Std.
<b>7</b>	<b>Überwachung und Untersuchung</b>	
7.1	Überprüfung im Rahmen der Gewässeraufsicht §§ 100 Abs. 2 und 101 WHG	56 €/Std.
7.2	Anordnungen / Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen der Gewässeraufsicht § 100 Abs. 1 WHG, § 75 WG	56,00 €/Std., mindestens 112 €
7.3	Bauüberwachung und Bauabnahme § 78 WG	56 €/Std.
<b>8</b>	<b>Duldungsverpflichtungen nach §§ 93 und 94 WHG (Duldung von Leitungen, Mitbenutzung von Anlagen)</b>	56 €/Std.

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>9</b>	<b>Widerruf alter Rechte und Befugnisse § 20 Abs. 2 WHG; Feststellung Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse § 15 Abs. 2 WG</b>	56 €/Std.
<b>10</b>	<b>Erdaufschlüsse / Geothermie entsprechend § 49 WHG, § 43 WG</b>	
10.1	Maßnahmen, Tätigkeiten, Entscheidungen, Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit Erdwärmesonden	mindestens 336 €, zzgl. 50 € pro Sonde ab der 4. Sonde
10.2	übrige Maßnahmen, Tätigkeiten, Entscheidungen, Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit Erdaufschlüssen § 49 WHG, § 43 WG	56,00 €/Std., mindestens 112 €
<b>11</b>	<b>Ausgleich von Rechten und Befugnissen und zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen § 22 WHG</b>	56 €/Std.
<b>12</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen zur Ermäßigung des Wasserentnahmeentgelts §§ 105 bis 107 WG</b>	56 €/Std.
<b>13</b>	<b>Beweissicherung § 90 WG</b>	56 €/Std.
<b>14</b>	<b>Anzeigeverfahren sowie sonstige wasserrechtliche Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem WHG und WG, soweit diese nicht bereits in Ziffer 1 bis 13, 15 erfasst sind</b>	56 €/Std.
<b>15</b>	<b>Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden</b>	
15.1	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	56 €/Std.
15.2	sonstige Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	56 €/Std.
<b>16</b>	<b>Übermittlung von Umweltinformationen nach dem UVPG, UVwG und Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	56 €/Std.
<b>17</b>	<b>Entscheidungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung der Vorschriften des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG)</b>	56 €/Std.
<b>18</b>	<b>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (einschl. Vorprüfung) nach dem UVPG oder UVwG, soweit sie nicht bereits Bestandteil eines Zulassungsverfahrens im Sinne von Ziffer 1 bis 5 ist</b>	30 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
<b>56.10.01</b>	<b>Altlasten, sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen</b>	<b>61 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. Ersetzt eine Entscheidung nach Ziffer 2 auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften (z.B. aufgrund Konzentrationswirkung) so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. 2. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Mitwirkungsleistungen anderer Ämter/Fachbehörden, sowie Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen nicht enthalten. Sie werden der jeweils anfallenden Gebühr im gegebenen Fall zugeschlagen. 3. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
<b>1</b>	<b>Maßnahmen, Anordnungen im Zusammenhang mit Untersuchungen § 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	61 €/Std.
<b>2</b>	<b>Sanierungsuntersuchungen einschließlich Verbindlichkeitserklärung von Sanierungsplänen § 13 BBodSchG; § 4 Landesbodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG)</b>	61,00 €/Std., mindestens 122 €
<b>3</b>	<b>Sanierung von Altlasten - Anordnungen und sonstige Maßnahmen §§ 10, 16 BBodSchG, § 4 LBodSchAG</b>	61 €/Std.
<b>4</b>	<b>Behördliche Überwachung - Anordnungen und sonstige Maßnahmen § 15 BBodSchG, §§ 1, 4 LBodSchAG</b>	61 €/Std.
<b>5</b>	<b>Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkungs- und Duldungspflichten § 3 LBodSchAG</b>	61 €/Std.
<b>6</b>	<b>Sonstige bodenschutzrechtliche Entscheidungen und Tätigkeiten, soweit diese nicht in Ziffer 1 bis 5 erfasst sind.</b>	61 €/Std.
<b>7</b>	<b>Übermittlung von Umweltinformationen (z.B. nach dem UVPG, LIFG und UVwG)</b>	61 €/Std.
<b>8</b>	<b>Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden</b>	61 €/Std.
<b>9</b>	<b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>	61 €/Std.
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	<b>45 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Mitwirkungsleistungen anderer Ämter/Fachbehörden, sowie Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen nicht enthalten. Sie werden der jeweils anfallenden Gebühr im gegebenen Fall zugeschlagen. 2. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen nach den Ziffern 4 bis 7 kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
<b>1</b>	<b>Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger § 10 SchfHwG</b>	500 €, zzgl. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung
<b>2</b>	<b>im Falle der Wiederbestellung des Bezirksinhabers</b>	150 €, zzgl. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung
<b>3</b>	<b>Bestellung eines Stellvertreters § 11 SchfHwG</b>	45 €/Std.

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>4</b>	<b>Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren, Leistungsbescheid (einschl. Beitreibung auch für Kleinbeträge wie z.B. Mahngebühren) § 20 SchfHwG</b>	45 €/Std.
<b>5</b>	<b>Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern / Besitzern nach dem SchfHwG und dazugehörigen weiteren Vorschriften (insbes. z.B. Duldungsverfügung, Zweitbescheid, Ersatzvornahme)</b>	45,00 €/Std., mindestens 68 €
<b>6</b>	<b>Überwachung / Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG</b>	45 €/Std.
<b>7</b>	<b>sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem SchfHwG und den dazugehörigen weiteren Regelungen bzw. Vorschriften, soweit nicht von Ziffer 1 bis 6 erfasst</b>	45 €/Std.
<b>56.20.00</b>	<b>Arbeitsschutz (einschl. Chemikalienrecht)</b>	<b>57 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Mitwirkungsleistungen anderer Ämter/Fachbehörden, sowie Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen nicht enthalten. Sie werden der jeweils anfallenden Gebühr im gegebenen Fall zugeschlagen. 2. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
<b>1</b>	<b>Überprüfungen, Überwachungen und verwaltungsrechtliche Verfahren sowie Maßnahmen (z.B. Anzeigen, Zulassungen, Anordnungen, Beanstandungen) nach dem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, der Arbeitsstättenverordnung und den damit zusammenhängenden weiteren Rechtsvorschriften</b>	57 €/Std.
<b>2</b>	<b>Verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Ausnahmen, Zulassungen, Anordnungen und Beanstandungen) auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Arbeitszeitgesetzes und den jeweils damit zusammenhängenden weiteren Rechtsvorschriften</b>	57 €/Std.
<b>3</b>	<b>Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</b>	
3.1	bei Herstellungskosten bis 500.000 €	0,5 % der Herstellungskosten, jedoch bei höherem Aufwand 57,00 € je angefangene Stunde
3.2	bei Herstellungskosten bis 5.000.000 €	0,3 % der Herstellungskosten
3.3	bei Herstellungskosten über 5.000.000 €	15.000 € zzgl. 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrages
<b>4</b>	<b>sonstige Zulassungen, Leistungen sowie Beanstandungen (z.B. Anordnungen) nach BetrSichV</b>	57 €/Std.
<b>5</b>	<b>Verwaltungsrechtliche Entscheidungen sowie Maßnahmen (z.B. Anordnungen und Beanstandungen) auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, nach der Gefahrstoffverordnung und den jeweils damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften</b>	57 €/Std.
<b>6</b>	<b>sonstige verwaltungsrechtliche Tätigkeiten und Maßnahmen, soweit nicht unter Ziffer 1 bis 5 erfasst</b>	57 €/Std.
<b>7</b>	<b>Übermittlung von Umweltinformationen (z.B. nach dem UVPG, LIFG und UVwG)</b>	57 €/Std.
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	<b>49 €/Std.</b>
	HINWEISE: 1. Bei der Berechnung der Kosten nach den Ziffern 1 bis 9 und 12 kommen nur diejenigen Anlagen und Anlagenteile in Betracht, auf die sich die jeweilige Zulassung (Genehmigung / Vorbescheid / vorzeitige Zulassung usw.) erstreckt. Außen vor bleibt der Wert der jeweiligen Grundfläche. 2. In den aufgeführten Gebührentatbeständen sind Mitwirkungsleistungen anderer Ämter/Fachbehörden, sowie Kosten für externe Gutachter, Sachverständige und dergleichen nicht enthalten. Sie werden der jeweils anfallenden Gebühr im gegebenen Fall zugeschlagen. 3. Ist im Rahmen der Erteilung jeglicher Zulassungen (wie z.B. Genehmigungen und Planfeststellungen) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts auch die Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG, UVwG oder nach anderen Vorschriften notwendig wird hierfür ein Aufschlag von bis zu 30 % der Gebühr der jeweiligen Entscheidung erhoben. 4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden. 5. Werden im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften integriert (z.B. bei Konzentrationswirkung), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Genehmigung sowie Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren, insbes. nach § 4 Abs. 1 oder § 16 BImSchG sowie ggf. nach den Verordnungen und anderen Vorschriften des Immissionsschutzrechts</b>	
1.1	bei Herstellungskosten bis 250.000 €	1 % der Herstellungskosten oder bei erhöhtem Aufwand 49,00 € je angefangene Stunde bis maximal 2.500 €
1.2	bei Herstellungskosten bis 1.000.000 €	2.500 €, zzgl. 0,4 % der 250.000 € übersteigenden Herstellungskosten
1.3	bei Herstellungskosten bis 5.000.000 €	5.500 €, zzgl. 0,2 % der 1.000.000 € übersteigenden Herstellungskosten
1.4	bei Herstellungskosten über 5.000.000 €	13.500 €, zzgl. 0,1 % der 5.000.000 € übersteigenden Herstellungskosten
1.5	Genehmigung für Steinbrüche (Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)	49,00 €/Std., zzgl. 300 € je angefangene ha Abbaufäche
<b>2</b>	<b>Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von Ziffer 1, jedoch im förmlichen Verfahren, insbes. nach § 4 Abs. 1 oder § 16 BImSchG sowie den Verordnungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts</b>	125 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1.1 bis 1.5
<b>3</b>	<b>Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von Ziffer 2, einschließlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und etwaigen anderen Rechtsvorschriften</b>	175 % der jew. Gebühr nach Ziff. 2 bzw. 150% nach Ziff. 2 bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9.BImSchV
<b>4</b>	<b>Fristverlängerungen von Genehmigungen § 18 BImSchG</b>	25 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
<b>5</b>	<b>Teilgenehmigung für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage § 8 BImSchG</b>	75 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
<b>6</b>	<b>Teilgenehmigung für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage § 8 BImSchG</b>	50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
<b>7</b>	<b>Vorbescheid über Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage § 9 BImSchV</b>	25 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
<b>8</b>	<b>Vorzeitige Zulassung der Errichtung oder des Betriebs von Anlagen § 8a BImSchG</b>	25 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
<b>9</b>	<b>Anzeigeverfahren genehmigungsbedürftiger Anlagen § 15 BImSchG</b>	25 bis 50 % der jew. Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
<b>10</b>	<b>Erteilung einer nachträglichen Genehmigung oder sonstigen Zulassung nach dem BImSchG oder anderen Vorschriften des Immissionsschutzrechts, für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, welche zunächst ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige vorgenommen wurden.</b>	bis zum 2-fachen der für das Vorhaben ursprünglich jeweils anfallenden Gebühr nach Ziffer 1 bis 9
<b>11</b>	<b>Nachträgliche Anordnungen § 17 BImSchG, Untersagung/Stilllegung § 20 BImSchG sowie Anordnungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen §§ 24 ff. BImSchG</b>	49,00 €/Std., mindestens 74 €
<b>12</b>	<b>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder UVwG, soweit sie nicht bereits Bestandteil eines Verfahrens nach den Ziffer 1 bis 3, 5 bis 8 sind</b>	bis zu 75 % der jew. Gebühr nach Ziffer 2 bzw. bis zu 50 % nach Ziffer 2 bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV
<b>13</b>	<b>Sonstige öffentliche Leistungen, Entscheidungen, Ausnahmen, Befreiungen nach dem BImSchG, den dazugehörigen Verordnungen und weiteren Rechtsvorschriften, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 12 erfasst sind</b>	49 €/Std.
<b>14</b>	<b>Übermittlung von Umweltinformationen (z.B. nach dem UVPG, LIFG und UVwG)</b>	49 €/Std.
<b>Untere Naturschutzbehörde</b>		
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutz</b>	
1	Öffentliche Leistungen nach dem BNatschG und dem NatschG mit Ausnahme von	67 €/Std.
2	Entscheidungen nach §§ 14, 15, 17, 18 und 19 BNatSchG i.V.m. § 15 NatSchG und der Ausgleichsabgabeverordnung sowie i.V.m. §§ 17, 18, 19 NatSchG	67 €/Std.
3	Entscheidungen nach § 16 BNatSchG i.V.m. § 16 NatSchG	67 €/Std.
4	Entscheidungen zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG	67 €/Std.
5	Entscheidungen nach § 42 Absätze 7 und 8 BNatSchG	67 €/Std.
6	Prüfung/Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG	101 €
<b>Forstamt</b>		
<b>55.50.05</b>	<b>Forstamt</b>	
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	57 €/Std.
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als ein Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG) je Ar Gesamtfläche	0,30 €/ar
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	57 €/Std.
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	57 €/Std.

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	57 €/Std.
6	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) je Antrag	57 €/Std.
7	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	57 €/Std.
8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	57 €/Std.
9	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	57 €/Std.
10	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	57 €/Std.
11	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	gebührenfrei
12	Ausstellen Wildunfallbescheinigung	50 €
13	Dienstleistungen für Dritte (z.B. Datenlieferung für Gutachten, Waldwertschätzungen, Einsichtnahme in Daten des Forstamtes)	57 €/Std.
14	Wahrnehmung sonstiger öffentlich rechtlicher Aufgaben (z.B. Schulungen für Dritte)	57 €/Std.
15	Verzicht auf Ausübung Vorverkaufsrecht (§ 25 Abs. 1 LWaldG)	25 €
<b>Landwirtschaftsamt</b>		
<b>55.51.02 Förder- und Ausgleichsleistungen</b>		
1	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von MEKA	56 €/Std.
2	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von Cross Compliance	56 €/Std.
<b>55.51.05 Fachschulische Bildung</b>		
1	Bescheinigung über den Besuch der Fachschule	28 €
<b>55.51.06 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>		
1	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	61 €/Std.
2	Aufforstungsgenehmigungen	61 €/Std.
3	Dienstleistungen für Dritte bzw. andere Behörden	61 €/Std.
<b>55.51.07 Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung</b>		
1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich	57 €/Std.
<b>55.51.09 Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>		
1	Lehrgang Sachkundenachweis (§ 9 PflanzenschutzG; § 1 Pflanzenschutz-SachkundeVO)	
1.1	Anwender (Landwirte)	59 €
1.2	Abgeber (Handel)	89 €
2	Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 PflanzenschutzG; §§ 3, 4 Pflanzenschutz-SachkundeVO)	40 €
3	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	15 €
4	Ausnahmegenehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz	
4.1	Verlängerungsantrag	57 €
4.2	Neuantrag	57 €/Std.
5	Ausnahmegenehmigungen nach der DüngeVO	57 €/Std.
6	Sachkundeausweis Pflanzenschutz nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	
6.1	Beantragung Online	33 €
6.2	Beantragung in Papierform	44 €
7	Vollziehbare Anordnungen im Zusammenhang mit Verstößen beim Pflanzenschutzgesetz	57 €/Std.
<b>Untere Abfallrechtsbehörde</b>		
<b>56.10.04.0 Abfallrechtliche Maßnahmen</b>		
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	54 €/Std.
2	Plangenehmigung von Deponien (§ 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 35 Abs. 3 KrWG) sowie Stilllegungsverfahren (§ 40 Abs. 1-3 KrWG)	54 €/Std., maximal 7,5 % der Herstellungskosten
3	Öffentliche Leistungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen sowie zur Sicherstellung von Überlassungs- und Rücknahmepflichten	54 €/Std.
<b>Gewerbeaufsichtsamt</b>		
<b>55.20.02 Wasserrechtliche Aufgaben</b>		
1	Überprüfung von Abwasseranlagen	76 €/Std. zzgl. 50 % Zuschlag bei Überschreitungen
<b>56.10.04.1 Abfallrechtliche Aufgaben</b>		
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen	56 €/Std.
<b>56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	61 €/Std.
<b>56.20.01 Technischer Arbeitsschutz</b>		
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen	58 €/Std.
2	Arbeiten in Druckluft	
2.1	Öffentliche Leistungen im Rahmen der Druckluftverordnung	58 €/Std.
3	Arbeitsschutz	

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
3.1	Öffentliche Leistungen im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und der Biostoffverordnung	58 €/Std.
4	Chemikalien, Gefahrstoffe	
4.1	Öffentliche Leistungen nach dem Chemikaliengesetz, der Chemikalienverbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung	58 €/Std.
5	Überwachungsbedürftige Anlagen	
5.1	Öffentliche Leistungen nach dem Produktsicherheitsgesetz	58 €/Std.
5.2	Sonstige öffentliche Leistungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	58 €/Std.
	Anmerkungen zu den Produkten 56.10.05 und 56.20.01: 1. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so werden zusätzlich die hierfür in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühren erhoben. 2. Ist die Gebühr nach den Herstellungskosten zu berechnen, so sind die gesamten Herstellungs- und Errichtungskosten der von der Entscheidung umfassten Anlage einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde zu legen. 3. Bei besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden. 4. Die Kosten der vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
<b>56.20.02</b>	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>	
1	Öffentliche Leistungen zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	58 €/Std.
2	Arbeitszeiten, Sonn- und Feiertagsarbeit	
2.1	Arbeitszeitrechtliche Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	
	<b>1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	130 €
	Bis zu 2 Monaten	150 €
	Bis zu 12 Monaten	210 €
	Über 12 Monate (max. Jahre)	320 €
	<b>5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	260 €
	Bis zu 2 Monaten	300 €
	Bis zu 12 Monaten	420 €
	Über 12 Monate (max. Jahre)	640 €
	<b>21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	520 €
	Bis zu 2 Monaten	600 €
	Bis zu 12 Monaten	840 €
	Über 12 Monate (max. Jahre)	1.280 €
	<b>Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis zu 1 Monat	1.040 €
	Bis zu 2 Monaten	1.200 €
	Bis zu 12 Monaten	1.680 €
	Über 12 Monate (max. Jahre)	2.560 €
2.2	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG und § 12 Abs. 6 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg	
	<b>1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	130 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	150 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	180 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	210 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	240 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	380 €
	<b>5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	170 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	190 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	240 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	270 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	320 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	520 €
	<b>21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	210 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	270 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	320 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	370 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	440 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	710 €

## Gebührenverzeichnis Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage zur Rechtsverordnung vom 27.01.2021

[www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/](http://www.lrasbk/Landratsamt/Kreisrecht/)

Produkt Nr.	Leistungen	Gebühr
	<b>Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 1	440 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 2	530 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 3	640 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 4	750 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 5	870 €
	Zahl der Sonntage und Feiertage = 6 - 10	1.500 €
2.3	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG (Wettbewerb, öffentliches Interesse)	
	<b>1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	650 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	1.000 €
	<b>5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	1.300 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	2.000 €
	<b>21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	2.600 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	4.000 €
	<b>Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</b>	
	Bis 1 Jahr	5.200 €
	Über 1 Jahr; max 2 Jahre	8.000 €
2.4	Bewilligungen über Ruhezeiten nach §15 Abs.1 Nr.4 ArbZG	
	1-4 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	160 €
	5-20 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	270 €
	21-200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	370 €
	Über 200 Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	690 €
2.5	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	58 €/Std.